

5. Rallye ADAC Mittelrhein

31.07. – 02.08.2026 [RY-15605/26]



Datum [Date]: **31.07.2026**
Betreff [Subject]: **Entscheidung Nr. 3 [Decision No. 1]**

Zeit [time]: **20:05Uhr**
Dok-Nr. [Doc No.]: **2.4**

Vom [From]: **den Sportkommissaren [the Stewards]**
An [To]: **#53 [Oliver Lembke; Mario Brenner]**

Anzahl der Seiten [number of pages]: **1**

Anhänge [Attachments]: **./.**

Die Sportkommissare erhielten einen Bericht des Rallyeleiters. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben die Sportkommissare beschlossen:

Team & Crew: #53 – Oliver Lembke [NA36845], Mario Brenner [NC50777]

Bewerber: Oliver Lembke

Zeitpunkt: 11:47 Uhr – 16:42Uhr

Wettbewerbsteil: Besichtigung

Sachverhalt: Die Crew des Fahrzeugs der #53 hat den vorgegebenen Zeitplan für die Besichtigung nicht eingehalten.

Verstoß gegen die Ausschreibung der Veranstaltung Art. 8.3 in Verbindung mit dem Bulletin Nr.1 – Anlage 2 in Verbindung mit Art. 35.4.1 DMSB-Rallyereglement 2026.

Entscheidung: Geldstrafe in Höhe von 200 (zweihundert) Euro, zahlbar innerhalb von 48 Std an den DMSB, bei Überweisung an: DMSB e.V.
IBAN: DE34 5007 0010 0092 3037 00, BIC: DEUTDEFF

Begründung: Aus dem Bericht des Rallyeleiters sowie den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den dokumentierten Start- und Besichtigungszeiten, ergibt sich zweifelsfrei, dass die Crew der Startnummer #53 die Besichtigung der Wertungsprüfungen mehrfach außerhalb der für sie festgelegten Besichtigungszeiträume befahren hat.

Das Nichteinhalten des Besichtigungszeitplans stellt einen Verstoß gegen Art. 8.3 der Ausschreibung in Verbindung mit Bulletin 1 – Anlage 2 sowie gegen Art. 35.4.1 des DMSB-Rallye-Reglements dar.

Die strikte Einhaltung des Besichtigungszeitplans ist von grundlegender Bedeutung für einen ordnungsgemäßen, fairen und insbesondere sicheren Ablauf einer Rallyeveranstaltung. Verstöße gegen diese Vorgaben können die Organisation der Veranstaltung beeinträchtigen und sowohl die Sicherheit der Veranstaltung als auch die Chancengleichheit aller Teilnehmer gefährden.

Die Crew wurde durch die Sportkommissare angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern. Dabei führte sie an, sich nicht hinreichend informiert zu haben und räumte den Fehler ein.

Die Sportkommissare haben diese Einlassung bei ihrer Beratung berücksichtigt. Sie vermag den festgestellten Verstoß jedoch nicht zu entkräften oder zu entschuldigen. Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sich vor Veranstaltungsbeginn mit den geltenden Bestimmungen, der Ausschreibung sowie den veröffentlichten Bulletins vertraut zu machen.

5. Rallye ADAC Mittelrhein

31.07. – 02.08.2026 [RY-15605/26]



Unter Würdigung aller vorliegenden Beweismittel sowie der Einlassung der Crew gelangen die Sportkommissare zu der Überzeugung, dass der Verstoß erwiesen ist. Die ausgesprochene Strafe wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes als angemessen und verhältnismäßig angesehen.

Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Artikel 28 des DMSB-Veranstaltungsreglements innerhalb der geltenden Fristen gegen Entscheidungen der Sportkommissare Berufung einzulegen.

Ingo GÜß
Vorsitzender
Sportkommissar

Jörn LIMBACH
Sportkommissar

Mike BERGER
Sportkommissar

Jürgen SPONHEIMER
Sportkommissar

Hans-Joachim KRAMER
Sportkommissar

Veröffentlicht am Digitalen Aushang am 31.07.2026, 20:05 Uhr

[published on the Digital Notice Board on 31.07.2026, 20:0505 hrs]

Empfangen vom Bewerber:

Unterschrift: Digital zugestellt über Sportity

Datum: 31.07.2026

Uhrzeit: 20:10